

# Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Sonntag, 25. September

Verbandsorgan, Redaktion u. Expedition: Bremen, Am der Weide 20, I. Tel.: Amt Reichs 0246. Schrift- u. Geschäftsverhandlungen an 2 e b l i n a n d s u n g, Bremen, Am der Weide 20, I. - Verlags-  
kosten 1920 1/2. Postfachamt Hamburg. Postnummer 2144. Postfachamt Hamburg. Postnummer 2144. Postnummer 2144. Postnummer 2144.

Der Tabak-Arbeiter verdient wöchentlich und ist durch alle Verhältnisse zu beglücken. - Der  
Wochenlohn beträgt 6,00 M., für das Vierteljahr eine Prämie. - Der  
Wochenlohn ist in der Ausgabe angegeben. Der Arbeitgeber zahlt die  
sozialen Beiträge. Der Betrag ist in einem Anhang zu entnehmen. - Redaktionsschluß Sonntag abend.

### Inhaltsverzeichnis:

**Zohnerhöhung in der Zigarrenindustrie.**  
Die Verhandlungen in der Zigarrenindustrie.  
Protokoll über die Sitzung des Tarifausschusses der Zigarren-  
herstellung, Stumm, Zigarillos, Zohnerhöhung.  
Die Arbeiter in der Zigarrenherstellung: Internum, Oberhand,  
Lohn und Beschäftigung in der Zigarrenindustrie.  
Form, Preisentwicklung a. M., Familien Rindern.  
Aus dem Tabakgewerbe: Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

### Zohnerhöhung in der Zigarrenindustrie.

In der Anlage 3 zum Protokoll über die Verhandlungen des Zentralen Tarifausschusses vom 14. bis 18. September in Stuttgart finden unsere Mitglieder die Vereinbarung die für die ab 17. September in der Zigarrenherstellung zu zahlenden Löhne festlegen. Wir können uns mit diesem Punkte begnügen, da alles Weitere aus der Vereinbarung hervorgeht. Der Gang der Verhandlungen, die Form und die Höhe der bewilligten Zulagen lassen es uns jedoch angemessen erscheinen, mit einigen Worten auf die wichtigsten Dinge einzugehen. Seit dem Beschluß des Reichstages für die Zigarrenherstellung am 4. Juni d. J. ist eine förmliche Steigerung der Lebenshaltungskosten zu verzeichnen, die ihren offenkundigen Ausdruck in der Preissteigerung am 15. August fand. Da neben dem Brot auch andere notwendige Lebensmittel und Bedarfsartikel erheblich im Preise gestiegen waren, haben sich die Gewerkschaften allgemein gezwungen, Lohnforderungen zu stellen. Auch die Tabakarbeiterverbände unternahm Schritte, um eine der Leistung entsprechende Erhöhung der Löhne zu erreichen. Das, was unternommen wurde, ist bekannt, so daß wir uns Wiederholungen ersparen können. Für die in der Zigarrenherstellung beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen wurde gefordert, die Reichsgrundlöhne um 40 Prozent zu erhöhen. Ueber diese Forderung wurde in Stuttgart verhandelt und ein Resultat erzielt, welches unter Berücksichtigung aller Umstände als annehmbar bezeichnet werden kann. Es wurden die zurzeit bezahlten Löhne durch einen Zuschlag von 30 Prozent der Reichs-  
Löhne erhöht, wobei zu beachten ist, daß diese 30 Prozent zu den jetzt gezahlten Gehältern kommen. Die Höhe der Bezirks- und Ortszuschläge bleibt demnach bei der Bemessung der Zohnerhöhung unberücksichtigt. Wir wollen das an einem Beispiel klar machen. Für eine Formarbeit von 13 Pfund, Postklasse A, beträgt der Reichsgrundlohn 80 M. Hierzu 30 Prozent ergibt 24 M. Diese 24 M. werden für die Formarbeit Postklassen A bis D wie folgt bezahlt, ganz gleich, ob die Arbeit in Hamburg oder Schleien hergestellt wird. Demnach kommen für die einzelnen Arbeiter folgende Zohnerhöhungen in Betracht:

Zigarren (1000 Stück):	Formarbeit (Postklassen A bis D)	Stumm (Postklassen A bis D)	Zigarillos (1000 Stück)
Formarbeit (1000 A)	27,50 M.	24,00 M.	25,50 M.
10 1/2 Pf.	25,00 M.	22,00 M.	23,00 M.
13 1/2	24,00 M.	21,00 M.	22,00 M.
15	24,50 M.	21,50 M.	22,50 M.
Querschnittarbeit (10 1/2 Pf.)	29,00 M.	30,50 M.	32,00 M.
12	29,75 M.	31,50 M.	33,50 M.
13 1/2	30,50 M.	32,50 M.	34,75 M.
15	31,25 M.	33,50 M.	36,25 M.
Gamb- und Senfarbeit (12 Pf.)	36,00 M.	37,75 M.	40,00 M.
13 1/2	37,25 M.	39,25 M.	41,75 M.
15	38,50 M.	40,75 M.	43,50 M.
16 1/2	39,50 M.	42,25 M.	45,50 M.
Zigarillos (1000 Stück) = 16,50 M.			

Stumm (Doppelmilch), gerade = 18,50 M., halbdreieckig = 19,25 M., Reisigarten und Blingina = 20,25 M., Bannonia, Blingina, Mezzo = 22,25 M., Sortieren und Packen (1000 Stück): 1/10 lose 1,80 M., 1/10 geb. 1,90 M., 1/10 2,25 M., 1/10 3 M., 1/10 3,20 M., 1/10 4,95 M., 1/10 6 M., 1/10 8,40 M.

Von der Summe, die sich aus der tariflichen Ausgleichszulage und dem Ueberlohn bei den einzelnen Positionen ergibt, können bei den Zigarrenmachereifabriken bis zu 2 M. und bei den Sortierlohn bis zu 20 3/4 pro Tausend in Anwendung gebracht werden. Sind die Ueberlohn oder die Ausgleichszulagen oder beides zusammen niedriger als 2 M. bis 20 3/4, so können nur die niedrigeren Beträge zur Anwendung kommen. Es können also bei der Zigarre, bei der Ueberlohn und Ausgleichszulage zusammen 1,50 M. ausmacht, nur diese 1,50 M. nicht aber 2 M. angewendet werden.

Kleinnaden (100 Stück): Position a 6,90 M., b 4,50 M., c 0,65 M., d 1,80 M., e 1,20 M.

Zeitlohnarbeiter (Stunde): bis 15 18 bis 20 über 20 männlich 0,30 M., 0,42 M., 0,57 M., 0,75 M., 0,98 M. weiblich 0,27 M., 0,33 M., 0,42 M., 0,54 M., 0,68 M.

**Zusätze:**  
Für die Zuriichter muß der Reichsgrundlohn, da ein solcher nicht besteht, aus dem Bezirksgrundlohn errechnet werden. Nehmen wir z. B. in einem Bezirk mit 5 Prozent Bezirkszuschlag eine Arbeit, die mit 5,25 M.

eingesetzt ist, dann ergibt sich folgende Rechnung: 505 3/4 : 105 (100 + 5 Prozent Bezirkszuschlag) = 5. Diese 5 mit 100 vervielfacht ergibt 500 3/4 oder 5 M. Von diesen 5 M. ergeben 30 Prozent = 1,50 M. Zohnerhöhung, die zu dem jetzt bezahlten Gehalt kommen. In derselben Weise wird auch die Zohnerhöhung auf die Zuriichter errechnet, wenn die Zigarrenarbeiter ihre Zuriichter selber machen.

Es stellt sich rein zahlenmäßig und rechnerisch das Ergebnis der Verhandlungen in Stuttgart dar. Weiter oben haben wir schon ausgeführt, daß das Ergebnis unter Berücksichtigung aller Umstände als annehmbar bezeichnet werden kann. Was tritt besonders beachtlich in die Erscheinung, wenn man das Verhalten der Arbeitgeber näher betrachtet. Sie wollten 20 Prozent auf die Reichsgrundlöhne mit den Bezirks- und Ortszuschlägen gewähren und von den Ueberlohn und Ausgleichszulagen bei den Zigarrenarbeitern bis zu 8 M. und bei den Sortierern bis zu 1,50 M. in Anwendung bringen. Diese Zohnerhöhung sollte ab 3. Oktober Geltung haben. Abgesehen von der Höhe des Zuschlages wäre die Wirkung des Arbeitgebervertrages gemessen, daß die Differenz in der Entlohnung anstatt kleiner immer größer geworden wäre, während jetzt die Zuschläge überall gleich sind, ganz gleich, ob die Arbeit in Nordost oder im Rheinland gemacht wird. Außerdem hätten bei einer Regelung im Sinne des Arbeitgebervertrages die Bezirks- und Ortszuschläge mit hohen Zuschlägen mehr bekommen, aber die Tabakarbeiter in den anderen Gebieten - und da sitzt die große Mehrzahl - hätten weniger erhalten. Unser Vorschlag muß es sein, und darauf muß immer wieder hingewiesen werden, daß Lohnregulierungen unter zu heben. Dieser Grund muß berücksichtigt werden, auch wenn die Arbeitslosigkeit in den höher entlohnenden Gebieten nicht, niemals geringere Zulagen erhält, als die Arbeitslosigkeit in den anderen Gebieten. Ja, wir behaupten, daß eine solche Regelung ganz besonders im Interesse der höher entlohnenden Gebiete liegt. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet sind 30 Prozent der Reichsgrundlöhne mehr, nicht nur auf die Arbeiter, sondern auf die Tabakarbeiter bei der Vereinbarung bedenklich.

### Die Verhandlungen in der Zigarrenindustrie.

welche erneut am 13. September in Dresden stattgefunden haben, sind ergebnislos verlaufen. Es war nicht möglich, eine Einigung über Arbeitszeit, Urlaub und Bezahlung des Lohnes in Krankheitsfällen zu erzielen. Von der Arbeitgeberseite wurde verlangt, die zulässige Höchst-arbeitszeit auf 48 Stunden pro Woche tariflich festzusetzen, während die Vertreter der Gewerkschaften in der 48stündigen Arbeitszeit, alle Arbeiter im Tarif festgelegt war, festhielten und besonders auch darauf hinwies, daß die erhebliche Arbeitslosigkeit in allen Industriezweigen eher zur Herabsetzung, als zur Verlängerung der Arbeitszeit zwingt. Bezüglich des Urlaubs wollte die Arbeitgeberseite nur die bisherige Fassung des Tarifvertrages anerkennen, während von den Gewerkschaften die Forderung gestellt wurde, alle Arbeiter und Arbeiterinnen im ersten Jahre der Beschäftigung 12 Tage und steigend in jedem weiteren Jahre der Beschäftigung um je 2 Tage bis zur Dauer von 18 Arbeitstagen Urlaub zu genießen. Bei der bisherigen Fassung des Tarifvertrages sollte es nach Ansicht der Arbeitgeberseite auch bei der Bezahlung in Krankheitsfällen bleiben, d. h., es sollten die ersten drei Tage bezahlt werden, wenn ein Arbeiter länger als 10 Tage krank ist. Von der Arbeitgeberseite war dagegen gefordert, daß in Krankheitsfällen nach mehr als dreitägiger Beschäftigung der Lohn bis zu vier Wochen unter Abzug der reisegefährlichen Leistungen gezahlt werden soll. Ferner sollte die im ersten Hauptvertrage enthaltene Bestimmung wieder aufgenommen werden, wonach bei Verminderung der Arbeitszeit der Arbeitgeber 50 Prozent des Lohnausfalles vergüten soll.

Die Vertreter der Arbeitgeber erklärten, irgend welche Konzessionen in der Urlaubsfrage nur machen zu können, wenn ihnen eine Verlängerung der Arbeitszeit zugestanden würde. Bezüglich der Krankheitsfrage müßte es jedoch bei dem bisherigen Stande bleiben und eine Bestimmung über die Entschädigung des Lohnausfalles bei Verminderung der Arbeitszeit könne im Tarif keine Aufnahme finden. Nach langen Auseinandersetzungen über diese Frage gab die Arbeitgeberseite die Erklärung ab, daß sie bereit sei, bei ihrem Willens dazu einzutreten, die 48stündige Arbeitszeit beizubehalten, wenn keine Veränderung in der Dauer des Urlaubs und bei der Bezahlung der Krankheitsfrage eintritt. Die Gewerkschaftsvertreter gaben daraufhin folgende Erklärung ab:

Nachdem von den Herren Vertretern der Arbeitgeber gemachten Vor schlägen bezüglich des Urlaubs und der Bezahlung der Krankheitsfrage, sowie ihrer Forderung auf Verlängerung der Arbeitszeit, lehnen wir uns in Anbetracht der Konferenzbeschlüsse unserer Willens abzugeben, die Verhandlungen über den Hauptvertrag zurzeit weiterzuführen. Wir hoffen, daß die Verhandlungen von dem Stande der Dinge unterrichten und sehen Ihren Vorschlägen, die uns eine Weiterverhandlung ermöglichen, entgegen. Wir werden untererfalls ebenfalls in einer Konferenz unsere Mitglieder vor dem Stand der Verhandlungen unterrichten.

Damit waren die Verhandlungen beendet und der Hauptvertrag für die Zigarrenindustrie tritt mit dem 1. Oktober außer Kraft. Die Arbeitgeberseite der Zigarrenindustrie wird demnach in einer Konferenz zu der gegebenen Situation Stellung nehmen. Die Reichskonferenz aller in der Zigarrenindustrie beschäftigten Arbeiter, die am Sonntag, den 16. Oktober 1921, im Volkshaus zu Dresden statt. Alles weitere wird den Geschäftsstellen mit Zigarrenarbeiter-Sektionen durch Rundschreiben mitgeteilt werden.

### Protokoll

über die Sitzung des Tarifausschusses der deutschen Zigarrenherstellung am 14., 15. u. 16. Sept. zu Stuttgart.

1. Betreffend der Abgrenzung von Rhein-  
hessen und dem besetzten Teil von Belgien-  
Raffaun wird folgende Vereinbarung getroffen mit der Maßgabe, daß die darin enthaltenen Ortszuschläge nicht rückwirkend für die übrigen Orte des Tarifgebietes Wachen-Coblenz-Erleb sein dürfen.

I. Es besteht Einverständnis, daß in dem vom Bezirk Untermain abgetrennten Gebiete (Rheinhausen, wie dem besetzten Teil der Provinz Hessen-Raffaun) der Bezirks-tarifvertrag Wachen-Coblenz-Erleb vom 5. Juli 1921 ab 1. August 1921 mit folgender Maßgabe eingeführt werden soll:

- a) Die Bezirksgrundlöhne werden errechnet durch Zuschlag von 7 1/2 Proz. auf die Reichsgrundlöhne.
- b) Die bestehende Ortsklasseneinteilung wird erweitert und zwar so, daß die einzelnen Orte mit einem Ortszuschlag belastet werden, durch welchen die sich aus dem Bezirksstariftvertrag Untermain vom 1. August 1921 ergebenden Lohnsätze im Gesamtergebnis ermittelt werden.

Die Ortszuschläge betragen demgemäß:

- 1. für Höchst und Wingen 18 1/2 Proz.
- 2. für Diebrich, Worms und Mainz 2 1/2 Prozent.

2. Der Bezirksstariftvertrag für die Pfalz wird genehmigt:

- 1. nachdem die vorgelegene Ortsklasse 5 zum mindesten in Ortsklasse 4;
- 2. nachdem für Spitzengruppe folgende Zuschläge vereinbart werden: in Ortsklasse I 1,08 M., II 2,03 M., III 2,10 M., IV 2,24 M.;
- 3. nachdem hinter 5 (Zuschläge) Mezzo die Namen der übrigen im Reichstariftvertrag vorgelegenen Gewerkschaften eingefügt sind.

3. Der Bremer Bezirksstarif wird genehmigt, nachdem folgende Vereinbarungen getroffen sind:

- 1. Auf Seite 2, Zeile 12, wird hinter dem Worte "Bestandhaltung" eingefügt: „zu denen etwaige Ausgleichszulagen und Ueberlöhne hinzukommen“;
- 2. für die Sortierlöhne wird ein Zuschlag von 16 Proz. vereinbart;
- 3. für die Ristenmacherlöhne werden statt 5 resp. 10 Prozent in Ortsklasse II u. III 8 resp. 15 Proz. Ortszuschläge vereinbart.

Dazu erklärt die Arbeitgeberseite der Gruppe Bremen durch Herrn Bielefeld folgendes: Bestritten wird eine Verpflichtung, heute und in Zukunft in den Bezirks-tarifen nur einheitliche Ortszuschläge anzuwenden.

4. Der Bezirksstariftvertrag Oberaden wird genehmigt, nachdem als Nachtrag folgendes vereinbart ist:

(Siehe Bezirksstarif Oberaden).  
5. Es wird den Kontrahenten der Bezirksstariftverträge für Süddeutschland und die Pfalz anheimgestellt, wegen der für die Bezirksstariftverträge Süddeutschland und Pfalz über die Auslegung des Begriffes „Ausgleichszulage“ bestehenden Differenz die Entscheidung des Zentralen Tarifausschusses anzuerkennen.

6. Der Zentrale Tarifausschuß entscheidet, daß der Antrag der Gewerkschaften, die Orte des Untermainbezirks Horbach, Bad Orb, M. Krotzenburg, Seligenstadt, König i. D. in eine höhere Ortsklasse zu versetzen, dem Zentralen Schlichtungsausschuß zur Entscheidung überwiegen wird.

7. Der Zentrale Tarifausschuß entscheidet, daß die Frage der Feriengewährung an Vehringer im Bezirk Schleien dem Zentralen Schlichtungsausschuß zur Entscheidung überwiegen werden soll.

8. Die als Anlage 1 beiliegende Vereinbarung über die Entlohnung der Stummen wird genehmigt mit der Maßgabe:

- 1. daß die Vereinbarung als Teil des Reichstariftvertrages gilt;
- 2. daß für die Orte höherer Ortsklassen, in denen Stummen herangezogen werden, die Ortszuschläge so festgelegt werden, daß die neuen Löhne den alten, zahlenmäßig errechneten Tariflöhnen möglichst nahekommen.

Die Bestimmung unter IV, V des Reichstariftvertrages wird aufgehoben.

Gerd Gutt KG  
Otto-Hahn-Straße 21  
Postfach 4102 49  
4400 Münster, Posen

mikrofilm  
service

A 3

A 2

9. Nach Abschluß der als Anlage 2 beiliegenden Vereinbarung über die Entlohnung der Zigarillos wird die Bestimmung unter IV, 4 des Reichsarbeitsvertrages aufgehoben.

10. Es besteht Einmütigkeit, daß die Anlagen 1 und 2 Teile des Reichsarbeitsvertrages vom 4. Juni 1921 und Anlage 3 Nachtrag zu diesem Arbeitsvertrag sind und daß entsprechend die Verbindlichkeiten der Parteien für die drei Anlagen beibehalten werden sollen.

11. Nachdem die in Anlage 2 beiliegende Vereinbarung über eine Erhöhung der Löhne in der Zigarrenindustrie unterzeichnet ist, erklärt die Arbeitgeberseite die ausgedehnte Kündigung der Artikel IV und VII des Reichsarbeitsvertrages und den Lohnbestimmungen der Reichsarbeitsverträge als zurückgezogen.

**Einbarung**  
der Kommission zur Lösung der Frage der Entlohnung in der Zigarrenindustrie.

Die Fassons werden für Stumpen eingeteilt in gerade und halbrunde.  
Für gerade Stumpen bei einer Normlänge bis zu 18 cm und einem Ablieferungsgewicht bis zu 10 Pfund wird für das Doppelmille ein Reichsgrundlohn von 62 M vereinbart.

Für halbrunde Stumpen bei einem Ablieferungsgewicht bis zu 10 Pfund und einer Länge bis zu 18 cm wird ein Reichsgrundlohn von 64 M für das Doppelmille vereinbart.

Für 1 1/2 Pfund Mehrablieferungsgewicht ist ein Zuschlag von 2 M für das Doppelmille zu bezahlen, wobei für jede Gewichtsklasse die Länge der Doppelmille um 1/2 bis 20 cm anwachsen kann.

Für Doppelmille über 20 cm Länge muß in den Bezirken ein Lohnzuschlag vereinbart werden.  
Für Kleingereze mit angelegten Fingern bis zu 15 cm Länge und 10 Pfund Ablieferungsgewicht wird ein Reichsgrundlohn von 67,50 M und für Virginia bis zu 20 cm Länge mit angelegten Fingern und bis zu 10 Pfund Ablieferungsgewicht ein solcher von 67,50 M vereinbart.

Für 1 1/2 Pfund Mehrablieferungsgewicht, wobei die Länge in jeder Gewichtsklasse wiederum 1/2 cm steigen kann, ist ein Gewichtszuschlag von 4,50 M für das einfache Mille zu bezahlen.

Für Savanna-Virginia-Regika mit angelegten Fingern bei einem Ablieferungsgewicht bis zu 12 Pfund und einer Normlänge bis zu 20 cm beträgt der Reichsgrundlohn 74 M für das einfache Mille.

Für alle anderen Spezialitäten sind die Löhne beziehungsweise zwischen Arbeitgeber und gewählter Arbeitervertretung des Ablieferungsgewichts der einzelnen Fabrikats derselbst ermittelt werden, daß es

- 1. bei nasser Arbeit am nächsten Morgen,
- 2. bei trockener Arbeit am selben Abend,
- mehrere Tage lang festzustellen und der Durchschnitt auszurechnen ist.

Bei Verwendung der im Reichsart. unter II, A Ziffer 4 genannten Materialien einschließlich Virginia erhöht sich der Arbeiterlohn um 7 M, bei Tabakdecken um 4,50 M für das Doppelmille bei Stumpen, und das einfache Mille bei allen andern Fabrikaten, wobei das vorgesehene Ablieferungsgewicht um 1 Pfund überschritten werden darf.

Die vereinbarten Grundlöhne gelten für alle übrigen Arbeitsmethoden, für die dabei noch nicht ersahen Erhöhungen im Gemisch der Vereinbarungen zu treffen.

Für die Materialzubereitung gelten die Bestimmungen des Reichsart. 5.

Da die Handhabung der Sortierer und Packerei in den einzelnen Betrieben und Bezirken ganz verschieden ist, muß die Entlohnung der dazu erforderlichen Arbeitsleistungen bezüglich der Regelung überlassen bleiben.

**Anlage 2**  
An Stelle der Bestimmungen unter IV, A 4 des Reichsarbeitsvertrages für die Zigarrenherstellung vom 4. Juni 1921 wird für die

**Herstellung von Zigarillos**  
nachstehende Regelung vereinbart:

A. Der Reichsgrundlohn für 1000 Stück Zigarillos einzelner welcher Herstellungsart, beträgt bei Verwendung von Sumatra, Borneo, Java, and anderer Decke sowie bei Verwendung von entrippter und aufgesetzter Decke, angefeuchtem Limbalt und entrippter oder geschnittener, verarbeiteter Einlage 55 M.

Der Lohn erklärt sich folgendermaßen:  
a) für 10mige Extrafassons 6 M pro 1000,  
b) für 9-10 cm lange Fassons 1 M pro 1000, für 10-11 cm lange Fassons 2 M, für 11-12 cm lange Fassons 3 M, über 12 cm für jedes angefangene Zentimeter 4 M,  
c) für über 9 cm lange, dünne Fassons, die gleichmäßig 6 mm und darunter im Durchschnitt haben, für jedes Zentimeter 6 M pro 1000;

d) bei Verwendung von Mexico, Brasil, Savanna, Java, Cuba oder Senkdecke, und zwar bei Zigarillos im Gewicht bis zu 6 Pfd, 4,75 M, Zigarillos im Gewicht von 6-8 Pfd, 5,75 M, wobei die vorgezeichneten Gewichtsklassen bis zu 1/2 Pfd. überschritten werden dürfen;

e) bei Verwendung von Inlanddecke, Zigarillos im Gewicht bis zu 6 Pfund 3 M, Zigarillos im Gewicht von 6-8 Pfund 4 M, wobei die vorgezeichneten Gewichtsklassen bis zu 1/2 Pfd. überschritten werden dürfen;

f) für Zigarillos über 6 Pfd. 2 M, für Zigarillos unter 3 Pfd. 3 M pro Pfd.;

g) für Korkebel oder Drahteinlage findet betriebliche Regelung statt;  
h) bei Ausgab von Material, dessen Zurechnung nicht den obigen Vorschriften entspricht.

Hierzu wird vereinbart:  
1. Wenn die der Zigarillosfabrikation technische Einrichtungen, weitgehende Arbeitsleistung, sowie Arbeiterleistungen bestehen oder eingeführt werden, durch welche sich die Arbeitsleistung der Zigarillosarbeiter erhöht, so wird die Berechnung einer Anrechnung, welche bezüglich mit der gewählten Arbeitervertretung unter Zustimmung der zuständigen Organisationsvertreter festzulegen ist, anerkannt.

2. Werden Zigarillosarbeiter auf Zigarren oder Zigarrenarbeiter auf Zigarillos umgestellt, so ist ein etwa eintrudender Mindestverdienst bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren.

B. Zurechnung: für das Sortieren und Packen von Zigarillos ist grundsätzlich derselbe Lohn zu bezahlen, wie er im Reichsart. für gutliegende Zigarren vereinbart ist.

Werden die Sortierer oder Packen der Zigarillosfortierung beschäftigt, so ist ein Zuschlag von 10 Prozent vom Reichsgrundlohn auszuführen. Für die als schwierige Spezialfassons bezeichneten Zigarillos gilt dieser Zuschlag nicht.

Wenn in Betrieben Einrichtungen vorhanden sind, wodurch eine Erhöhung der Arbeitsleistung erzielt wird, so ist ein weiterer Zuschlag, welcher betrieblich mit der gewählten Arbeitervertretung, unter Zustimmung der zuständigen Organisationsvertreter festzulegen ist.

C. In diesen Zigarillosbetrieben kommen die für die Zigarrenherstellung im Reichsart. festgelegten Gewichtszuschläge, jedoch diese nicht über 10 Prozent in benannten Bezirken, die höhere Gewichtszuschläge haben; ferner die bezüglich festgelegten Dreipfundsätze.

**Einbarung**  
über eine Erhöhung der Löhne in der deutschen Zigarrenindustrie vom 18. September 1921.

1. Die zurzeit bestehenden Löhne werden durch einen Zuschlag von 30 Prozent der Reichsgrundlöhne erhöht.

2. Bei der Errechnung des Zuschlages können von der Summe, die sich aus den tariflichen Ausgleichszuschlägen und den Überlöhnen ergibt, bei den Zigarrenmachern bis zu 2 M und bei den Sortierern bis zu 0,20 M in Abrechnung gebracht werden.

3. Für die Zurechnung der Zuschläge wird die prozentige Erhöhung wie folgt errechnet: Die Zurechnungsbasis sind zu teilen durch 100 plus den Bezirkzuschlag, welcher für die betreffende Bezirkegruppe gilt, so dann mit 100 zu vermultiplizieren. Von dieser Summe ist dann der prozentige Zuschlag zu errechnen.

4. Die Zurechnung durch die Zigarrenmacher selbst geschieht ist bei dem Zuschlag für die Zurechnung der Lohnerbhöhung in der gleichen Weise zu errechnen wie bei den Arbeiterjuristen.

5. Diese Vereinbarung tritt am Sonnabend, 17. September 1921, in Kraft mit der Maßgabe, daß alle Leistungen ab Sonnabend, 17. d. M., zu den erhöhten Löhnen zu bezahlen sind.

**Reichsarbeitsverträge in der Zigarrenherstellung.**

Die neuen Reichsarbeitsverträge für die deutsche Zigarrenherstellung vom 4. Juni 1921.

Zwischen dem Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller (R. Z. H.) und dem Reichsverband deutscher Zigarrenarbeiter (R. Z. A.) ist ein Reichsarbeitsvertrag geschlossen worden, der nachfolgende Bestimmungen enthält:

Der Geltungsbereich dieses Vertriebs ist der Zeit von Baden, der sich bis zum 1. April 1922 erstreckt, und die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Die in diesem Vertriebsgebiet bestehenden Betriebe sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: Betriebe, die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind und die in diesem Vertriebsgebiet tätig sind.

Für Misch-, die mit Malchinen hergestellt werden, ist ein Zuschlag von 20 Prozent zulässig.  
Für Zigarillos und Stumpen gelten die zu entgeltlichen Regelung die obigen Bestimmungen.

Der für das Packen Zigarren zu berechnende Zuschlag ist in der Regel zu berechnen, daß auf den Arbeiter 1/2 und auf den Arbeiter 1/2 des Lohnes entfallen. Hierbei sollen insbesondere die folgenden Bestimmungen beachtet werden.

Es werden 3 Sortierklassen gebildet. Der Reichsgrundlohn der Sortierklasse A ist der Reichsgrundlohn und gilt für Sortieren und Packen (1. nachfolgende Tabelle).

Die Sortierklassen werden eingeteilt in a) gut liegende Fassons mit feinem Aufschlag, b) weniger gut liegende Fassons mit 25 % Aufschlag, c) schlecht liegende Fassons mit 70 % Aufschlag.

Zuschläge sind ferner zu zahlen für Sortieren von 20 Stücken aufwärts für je Fache ein Zuschlag von 3 % oder je 20 Stücken 7 %.

Für Misch- und Packarbeiten bei nicht getrennt gelagerten Zigarren: ein Zuschlag von 25 % in der Klasse 1, von 30 % in der Klasse 2, von 35 % in der Klasse 3 für 1/2 und 1/2 Packung, ein Zuschlag von 45 % in der Klasse 1, von 47 % in der Klasse 2, von 49 % in der Klasse 3 für 1/2 und 1/2 Packung, ein Zuschlag von 55 % in der Klasse 1, von 57 % in der Klasse 2, von 59 % in der Klasse 3 für 1/2 Packung.

Die Spielgeschwindigkeit in 10 Minuten (Wochentagen) wird festgesetzt.

Wenn Sortieren und Packen getrennt stattfinden, so wird Sortieren getrennt bei einschlägigen Entlohnung in diesen, 7/10 des Reichsgrundlohns und Packen bei 1/2 des Reichsgrundlohns.

Der Gesamtfortierlohn wird in der Regel geteilt in 3/10 für Sortieren und 1/2 für Packen.

Werden Sortierer im Zeitlohn beschäftigt, so ist der Zeitlohn entsprechend ihren besonderen Verdienst zu bemessen.

Für geringen Betrag der Lohn aus dem Reichsart. in der Klasse 1: 11,50 M pro Mille, in der Klasse 2: 11,70 M pro Mille, in der Klasse 3: 12,00 M pro Mille.

Zuschlag im Verhältnis zu IV B, III, 2. bzw. 3. bzw. 4. für unvollständigen Packen ein Zuschlag von 65 Prozent vom Grundlohn; a) für unvollständigen Packen bis zu 3 Stücken und Spiel in Höhe von 40 Prozent vom Grundlohn; b) für unvollständigen Packen bei 4 bis 5 Stücken und Spiel in Höhe von 50 Prozent vom Grundlohn; c) für unvollständigen Packen und Packen gilt derselbe Zuschlag wie für unvollständigen Packen, d. h. es erfolgt ein Zuschlag von 65 Prozent vom Grundlohn.

C) Arbeitermangel.  
Die Löhne für Arbeitermangel sind aus dem Reichsart. Seite 7 zu entnehmen.

Für 100 Arbeiter bestimmt ist mit Aufschlag, Zuschlag und Aufschlag in der Klasse 1: 23 M, in der Klasse 2: 23,70 M, in der Klasse 3: 24,40 M. Bei geteilter Arbeit erhalten die Arbeiter in 100 Arbeitermangel ohne Zuschlag und Aufschlag in der Klasse 1: 17 M, in der Klasse 2: 17,50 M, in der Klasse 3: 18 M.

Für Verlust fertig gemachter, unvollständiger und durch den Arbeiter oder den Arbeitermangel, die in der Klasse 1: 2,50 M, in der Klasse 2: 2,55 M, in der Klasse 3: 2,60 M.

Regeln (Stump und Boden).  
Für Boden werden mit der Hand 2,50 M in der Klasse 1, 2,60 M in der Klasse 2, 2,70 M in der Klasse 3. Boden werden mit der Hand 2,50 M in der Klasse 1, 2,60 M in der Klasse 2, 2,70 M in der Klasse 3.

Für Boden werden mit der Maschine 1,60 M in der Klasse 1, 1,65 M in der Klasse 2, 1,70 M in der Klasse 3. Boden werden mit der Maschine 2,40 M in der Klasse 1, 2,45 M in der Klasse 2, 2,50 M in der Klasse 3.

Von den unter A, B, C aufgeführten Löhnen ist bei Maschinenarbeit ein entsprechender Zuschlag beziehungsweise gemäß R. Z. III, I, Seite 7, Zuschlag unter C festzusetzen.

D) Zeitlohnarbeiter.  
Die unter A, B, C nicht aufgeführten Arbeiter werden im Zeitlohn bezahlt. Der Zeitlohnarbeiter ist der Reichsgrundlohn 1. R. Z. Seite 8. Von diesem Lohn sind die Reichsart. Bestimmungen zu befolgen zu entnehmen und gelten als Mindestlöhne.

Zeitlöhne.  
a) für männliche im Alter bis zu 15 Jahren I II III  
von 15-16 . . . . . 1,05 1,05 1,50  
" 16-18 . . . . . 1,20 1,20 1,50  
" 18-20 . . . . . 1,90 1,95 2,00  
über 20 . . . . . 2,50 2,60 2,65

männliche verheiratet, händliche Zeitlohnarbeiter erhalten eine von den Reichsart. Bestimmungen abweichende Vergütung von 25 % pro Arbeitsstunde.

b) für weibliche Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren I II III  
von 15-16 . . . . . 0,90 0,95 0,95  
" 16-18 . . . . . 1,10 1,15 1,15  
" 18-20 . . . . . 1,40 1,45 1,50  
" 20-25 . . . . . 1,80 1,85 1,90  
über 20 . . . . . 2,25 2,30 2,40

E) Zurechnung.  
Zuschlag entrippter und aufgesetzter, angefeuchter Limbalt, Decksalt aufgesetzten und entrippter in jedem Stücken.

Für ein Stück I II III  
für ein Stück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

F) Sonderarbeiten. R. Z. I, 1, 2.  
Es bleibt den einzelnen Betrieben überlassen, Sortierer, Arbeitermangel und Sortierer ganz oder teilweise im Zeitlohn zu beschäftigen.

Die sich auf diesem Reichsart. ergebenden Unterschiede dürfen ohne vorherige Genehmigung des zuständigen Tarifkommissionen nicht geändert werden.

G) Sonderarbeiten.  
In Handzigarren werden gefertigt an alle männlichen Arbeiter vom vollendeten 16. bis 20. Lebensjahre der Verarbeitung 2 Stück; von vollendeten 20. Jahre an 4 Stück. Hierbei die Verwendung von Handzigarren an Arbeiterinnen 1. R. Z. I, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Dieser Tarifvertrag ist eine Ergänzung des Reichsarbeits



